

Sichere Regeln für Bauprodukte im Kontakt mit Trinkwasser

Ausreichende Ressourcen und der freie Zugang zu Trinkwasser sind ein sehr hohes Gut. Für den Konsumenten in Österreich scheint das selbstverständlich, ebenso wie die Sicherstellung einer entsprechenden Qualität des Lebensmittels Trinkwasser.

Die Sicherstellung der Qualität des Lebensmittels Trinkwasser aus Sicht des Konsumentenschutzes ist unmittelbar verknüpft mit Anforderungen an dessen Bereitstellung. Dies kommt in der EU-Trinkwasserrichtlinie zum Ausdruck. Sie fordert sowohl für die Neuerrichtung als auch bei der Instandhaltung von Anlagen den Schutz der menschlichen Gesundheit, keine nachteilige Beeinflussung des Geruches und Geschmackes des Trinkwassers und die Abgabe von Stoffen an das Trinkwasser in nur definierten, maximal zulässigen Mengen.

Spätestens an dieser Stelle kommen die dafür verwendeten Bauprodukte ins Spiel. Aus Konsumentensicht wird die einfache und berechtigte Frage gestellt: Wie werden diese Anforderungen sichergestellt? Konkret: Welche Verfahren werden angewandt, um eine nachteilige Beeinflussung des Lebensmittels Trinkwasser durch die Bauprodukte, mit denen es zum Konsumenten transportiert und bereitgestellt wird, zu verhindern? Entscheidend und kritisch dafür sind nach allgemeiner Kenntnis die Produkte, die in der Hausinstallation verwendet werden (Rohre, Formstücke, Gebäudearmaturen).

Die Antwort aus technischer Sicht ist eindeutig: indem relevante Parameter – Techniker sprechen von Kennwerten – und zulässige Grenzwerte definiert werden, die mittels standardisierter und transparenter Prüfverfahren durch hierzu befugte und unabhängige Stellen beurteilt werden. Die Verfahren und maßgebenden Grenzwerte sind natürlich materialspezifisch zu sehen: Ein Metallrohr ist materialtechnisch nach anderen Kriterien zu beurteilen als ein Rohr aus Elastomeren.

Das heißt, es ist ein Mix aus Grundanforderungen (beispielhaft seien Geruch, Geschmack, Trübung und Färbung genannt), material- bzw. rezepturspezifischen Anforderungen sowie einer Beurteilung des potentiellen mikrobiellen Wachstums (Stichworte „Temperatur“ und „Standzeit des Wassers im Behältnis“), der prüftechnisch erfasst wird. In Österreich wurden dazu auf normativer Ebene die ÖNORMen B 5014 (Teile 1-3) geschaffen. Diese bilden die Grundlage für das Prüfprogramm und die relevanten Anforderungen.

Für den Konsumenten aber mindestens ebenso wichtig ist die Frage: Wie wird sichergestellt, dass sich alle Produzenten an diese Vorgaben halten? Dabei kommt nun der Gesetzgeber ins Spiel: Für den Wirkungsbereich der Länder wurde vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) mittels einer Verordnung (in Fachkreisen sprechen wir von der „Verordnung über die Baustoffliste ÖA“) festgelegt, dass diese genannten ÖNORMen für die in der Verordnung definierten Produkte und Materialien (Rohre, Formstücke und Gebäudearmaturen) verbindlich einzuhalten sind. Mit anderen Worten: Mit dieser Verordnung stellen die genannten Normen somit nicht nur den Stand der Technik dar, sondern haben aus rechtlicher Sicht auch Verbindlichkeitscharakter! Deren Einhaltung wird für konkrete Produkte von dafür eingerichteten Stellen mittels einer Bescheinigung bestätigt, der Hersteller dieser Produkte dokumentiert und „illustriert“ dies mit einem klar definierten Einbaueichen, dem sogenannten ÜA-Zeichen. Während alle Bauteile betreffend die mechanischen Anforderungen, soweit schon in harmonisierten Normen erfasst, mit CE-Zeichen in Verkehr gebracht werden dürfen, ist für den Nachweis der Trinkwassereignung das ÜA-Zeichen verpflichtend. Die Festlegungen in der Verordnung über die Baustoffliste ÖA erfolgten auf Basis eines mit dem Austrian

Standards Institute (ASI) koordinierten Vorschlag. Diese Verordnung ist für alle Bundesländer mit 15. März 2019 in Kraft getreten.

Das OIB besorgt die Erlassung dieser Verordnung über die Baustoffliste ÖA im Auftrag aller Bundesländer. Geschäftsgrundlage für diese Tätigkeit des OIB als gemeinnütziger Verein, in dem die Bundesländer Mitglieder sind, ist eine Artikel 15a B-VG Vereinbarung der Bundesländer, die von allen Landeshauptleuten unterschrieben wurde und in das Landesrecht der einzelnen Bundesländer umgesetzt wurde. Da diese Verordnung im Auftrag aller Länder vom OIB erlassen wurde, ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass in allen Bundesländern ein einheitliches Anforderungsniveau vorliegt.

Das wiederum erleichtert die Nachweisführung für die Hersteller – sowohl verfahrenstechnisch als auch in Hinblick auf die Kosten: Die gleichermaßen gültigen Anforderungen in den Bundesländern und das einmalige Durchlaufen eines definierten Nachweisverfahrens stellen einen wesentlichen Beitrag zu einer Verschlankung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostenreduktion dar. Zusätzlich gibt die Erfüllung dieser Anforderungen dem Hersteller auch Rechtssicherheit. Die transparenten und österreichweit einheitlichen Festlegungen helfen zudem den Baubehörden bei deren Umsetzung und erleichtern somit auch auf dieser Ebene das Zusammenwirken der Akteure.

Die Nachweispflicht gilt natürlich unabhängig vom Ort der Herstellung der Produkte, das heißt, auch Importprodukte unterliegen ihr. Nach einer Übergangszeit – bis März 2021 – dürfen nur mehr solcherart gekennzeichnete Produkte verwendet werden. Das schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten (Produzenten, Planer, Bauausführende und Verwender). Es schafft aber auch faire Bedingungen für die Produzenten im Vergleich zu den vielfach in Kritik stehenden Billigimporten, Stichwort: Fairer Wettbewerb für alle! Im OIB wird eine Datenbank geführt (www.oib.or.at/Kennzeichnung/Zulassung), in der sämtliche ausgestellte Bescheinigungen (im Fachjargon: Registrierungsbescheinigung) gelistet und die Informationen dazu jederzeit frei zugänglich gemacht werden. Damit soll ein möglichst hohes Maß an Information über die Verfügbarkeit geeigneter Produkte sichergestellt werden. Die Bescheinigungen folgen einer allgemein gültigen Vorlage, um auch hier möglichst Transparenz und damit Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Noch eine Bemerkung zur Erstellung der Verordnung im OIB: Die Erlassung der Verordnung des OIB über die Baustoffliste ÖA für die Bundesländer erfolgt in transparenter Form und nach genau festgelegten Verfahrensschritten. Nach Erstellung eines Entwurfes, gespeist u.a. aus dem Input aus Fachkreisen, wird dieser in einem Sachverständigenbeirat im OIB beschlossen und sodann der Wirtschaftskammer Österreich zur Konsultation übermittelt. Die Wirtschaftskammer Österreich bindet in diese Konsultation die relevanten Fachkreise und Gremien ein. Anschließend wird der Entwurf einem strengen Notifikationsverfahren auf europäischer Ebene unterworfen. Das heißt, der Entwurf wird allen Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission vorgelegt, um so künftige Rechtsvorschriften für Österreich bekanntzugeben. Abschließend wird der Entwurf von den Landesregierungen beschlossen und vom OIB entsprechend den anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften kundgemacht.

Dipl.-Ing. Dr. Georg Kohlmaier

Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB), Wien

Juni 2019